

# AUFTRAG: ENERGIELIEFERUNG FÜR HAUSHALTSKUNDEN



FÜR FOLGENDE ENERGIEART (BITTE ANKREUZEN)

> REGIONALSTROM stabil

> REGIONALERD GAS stabil

## 1. KUNDENANGABEN

Frau  Herr  Titel

Geburtsdatum

Vor- | Zuname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

E-Mail

Der Kunde ist damit einverstanden, über die zuvor genannte E-Mail-Adresse von den SWV Regional GmbH (SWVR) rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen etc.) zu erhalten.

Telefon tagsüber | mobil

Entnahmestelle (Bitte nur ausfüllen, wenn diese von Ihrer Kundenanschrift abweicht.)

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

## 2. BISHERIGER ENERGIEBEZUG

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Energierechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Umzug | Einzug  Lieferantenwechsel  Tarifwechsel

### STROM

Name des bisherigen Stromlieferanten

Kundennummer beim bish. Stromlieferanten

Stromzählernummer

erwarteter Jahresstromverbrauch in kWh

### ERD GAS

Name des bisherigen Erdgaslieferanten

Kundennummer beim bish. Erdgaslieferanten

Erdgaszählernummer

erwarteter Jahreserdgasverbrauch in kWh

## 3. LIEFERBEGINN

Die Energielieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Sofern Sie nachfolgend einen Wunschtermin mitteilen, wird die SWVR dessen Umsetzbarkeit prüfen und nach Möglichkeit berücksichtigen. Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung der SWVR nach Ziffer 1 der AGB.

Gewünschter Lieferbeginn

## 4. SEPA-BASISLASTSCHRIFTMANDAT

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die SWVR, Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von der SWVR gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Vor- und Zuname

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Unterschrift

## 5. WIDERRUFSBELEHRUNG

**Widerrufsrecht** | Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWV Regional GmbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold, Telefon: 0800 446 8200, E-Mail: [vertrieb@swv-regional.de](mailto:vertrieb@swv-regional.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs** | Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas/ Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## 6. LAUFZEIT | KÜNDIGUNG

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats gekündigt werden, erstmalig jedoch zum Ende der Erstlaufzeit. Die Erstlaufzeit ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1 „Preisblatt und Erstlaufzeiten“. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

## 7. LIEFERUNG | PREISE | ABNAHME

- (1) Mit Auswahl der jeweiligen Energieart beauftragt der Kunde die SWVR mit der Lieferung seines gesamten Bedarfes an elektrischer Energie bzw. Erdgas gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags an die oben genannte Abnahmestelle. Wählt der Kunde die Belieferung mit Strom und mit Erdgas aus, so kommen gemäß Ziffer 10 hierdurch separate Sonderverträge zwischen dem Kunden und der SWVR zustande (ein Stromlieferungsvertrag und ein Erdgaslieferungsvertrag), die aus Gründen der Ressourcenschonung in der vorliegenden Vertragsurkunde gemeinsam dokumentiert werden. Die hier wiedergegebenen Regelungen gelten in diesem Fall für beide Verträge, es sei denn, sie beziehen sich ausdrücklich nur auf die Belieferung mit Strom oder ausdrücklich nur auf die Belieferung mit Erdgas.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie bzw. Erdgas und zur Zahlung des Entgelts gemäß „Anlage 1 – Preisblatt und Erstlaufzeiten“.
- (3) Unterschreibt der Kunde den Auftrag im Zusammenhang mit einem Umzug, kündigt die SWVR weder den an der bisherigen Wohnung noch den eventuell an der neuen Lieferstelle bestehenden Energielieferungsvertrag.
- (4) Stromlieferungen für Raumheizungszwecke sind nicht Bestandteil des Auftrags.

## 8. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend finden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWV Regional GmbH für Lieferungen von Energie Stand 01/2018“ Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter [www.swv-regional.de](http://www.swv-regional.de) abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

## 9. VOLLMACHT

- (1) Der Kunde bevollmächtigt die SWVR zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde die SWVR auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die SWVR auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.
- (2) Für den Fall, dass die SWVR Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister werden will, beauftragt der Kunde die SWVR mit der Durchführung des Messstellenbetriebes und/oder der Messdienstleistung. Sofern der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung von der SWVR durchgeführt werden, können diese nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Ziffer 6 mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende von der SWVR gekündigt werden.

## 10. AUFTRAGSERTEILUNG

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde der SWVR den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Strom und/oder Erdgas an die obige Abnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der SWVR zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

**Preisgarantie bis zum 31.12.2024\***

REGIONALSTROM stabil für Haushaltskunden	Einheit	brutto	netto
Verbrauchspreis	ct / kWh	<b>34,88</b>	29,310
Grundpreis	€ / Monat	<b>11,90</b>	10,00

**Preisgarantie bis zum 31.12.2024\***

REGIONAL ERDGAS stabil für Haushaltskunden	Grundpreis €/Kalendermonat		Verbrauchspreis ct/kWh	
	brutto	netto	brutto	netto
<b>Jahresverbrauch</b>				
von 0 kWh bis 3.000 kWh	<b>7,13</b>	6,667	<b>11,20</b>	10,468
von 3.001 kWh bis 10.000 kWh	<b>7,13</b>	6,667	<b>11,20</b>	10,468
von 10.001 kWh bis 35.000 kWh	<b>10,70</b>	10,000	<b>10,77</b>	10,068
von 35.001 kWh bis 50.000 kWh	<b>16,05</b>	15,000	<b>10,59</b>	9,897
ab 50.001 kWh	-	-	<b>10,97</b>	10,257

\* Anpassungen durch geänderte oder neue eingeführte staatliche Komponenten (z. B. Steuern, Abgaben, Umlagen) sowie Änderungen der Netzentgelte sind von der Preisgarantie ausgenommen.

## 1. ERSTLAUFZEIT, STROMPREISE UND STROMPREISANPASSUNGEN

- Für den Tarif **REGIONALSTROM stabil** gilt eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2024.
- Der vom Kunden zu zahlende Strompreis setzt sich aus einem Grund- und einem Verbrauchspreis zusammen. Der Grundpreis ist verbrauchsunabhängig, der Verbrauchspreis fällt pro Kilowattstunde (kWh) an. Der für den jeweiligen Tarif gültige Strompreis ergibt sich aus der vorstehenden Übersicht. Der Strompreis enthält die Energiekosten, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Konzessionsabgaben und die in den nachfolgenden Ziffern angeführten Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen.
- Der Preis nach Ziffer 1.2 beinhaltet die Belastungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von der SWVR verlangt (EEG-Umlage). Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die EEG-Umlage wurde zum 01.07.2022 auf 0 Cent pro kWh gesenkt.
- Der Preis nach Ziffer 1.2 beinhaltet weiter eine vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 Strom-NEV-Umlage). Die § 19 StromNEV-Umlage fällt für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden an. Die § 19 StromNEV-Umlage beträgt gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) im Kalenderjahr 2023 für Verbräuche bis 1.000.000 kWh/Jahr 0,417 ct/kWh.
- Der Preis nach Ziffer 1.2 beinhaltet weiter die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – gemäß §§26 und 26a KWKG KWKG-Aufschlag). Der Aufschlag wird vom Netzbetreiber auf Grundlage einer kalenderjährlich veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und den Vorgaben des KWKG festgelegt. Der KWKG-Aufschlag beträgt im Kalenderjahr 2023 für Verbräuche bis 1.000.000 kWh/Jahr 0,357 ct/kWh.
- Der Preis nach Ziffer 1.2 beinhaltet weiter die vom Netzbetreiber auf Grundlage des Dritten Gesetzes zur Neuordnung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (§ 17 f Abs. 5 EnWG) erhobene sogenannte Offshore-Netzzumlage in Höhe von 0,591 ct/kWh. Die Offshore-Netzzumlage wird auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) jeweils für das Folgejahr veröffentlicht.
- Der Preis nach Ziffer 1.2 beinhaltet weiter die vom Netzbetreiber auf Grundlage des §18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998 – AbLaV) zusätzlich erhobene sogenannte AbLa-Umlage in Höhe von derzeit bundeseinheitlich 0,003 ct/kWh im Jahr 2023. Die AbLa-Umlage fällt für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden an. Es ist vorgesehen, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Höhe der Umlage jährlich bestimmen und einschließlich der für die Berechnung maßgeblichen Daten im Internet unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) jeweils für das Folgejahr veröffentlichen.
- Die Beträge nach Ziffer 1.2 bis Ziffer 1.7 sind Nettobeträge. Zusätzlich sind in den angeführten Preisen Stromsteuer (derzeit: 2,05 ct/kWh) sowie – auf diese Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %) enthalten. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Ausgewiesene Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit teilweise gerundet.
- Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Umlagen belegt, kann die SWVR hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres

Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Entsprechendes gilt, falls sich die Höhe der weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Umlage ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die SWVR zu einer Weitergabe verpflichtet.

- Nach Ablauf der Erstlaufzeit ist die SWVR berechtigt und verpflichtet die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Preisänderungen nach dieser Ziffer werden nur wirksam, wenn die SWVR dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt.
- 1.11 Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisänderung aufgrund von Ziffer 1.10 nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.**
- Auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. Energiewirtschaftsgesetz und Messstellenbetriebsgesetz) können grundzuständige Messstellenbetreiber für moderne und intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) moderne Messeinrichtungen und/oder intelligente Messsysteme bei Kunden unter bestimmten Voraussetzungen einbauen. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten sind nicht in den Preisen enthalten.

## 2. ERSTLAUFZEIT, ERDGASPREISE UND ERDGASPREISANPASSUNGEN

- 2.1 Für den Tarif **REGIONAL ERDGAS stabil** gilt eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2024.
- 2.2 Der vom Kunden zu zahlende Erdgaspreis setzt sich aus einem Grund- und einem Verbrauchspreis zusammen und ergibt sich aus der vorstehenden Übersicht. Der Grundpreis fällt unabhängig vom Verbrauch an, der Verbrauchspreis fällt pro Kilowattstunde (kWh) an. Der Erdgaspreis enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Konzessionsabgaben und die in den nachfolgenden Ziffern angeführten Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstigen hoheitlichen Belastungen.
- 2.3 Die Preise nach Ziff. 2.2 sind Nettopreise. Zusätzlich sind in den angeführten Preisen Energiesteuer (derzeit: 0,55 ct/kWh), die Gasspeicherumlage nach § 35 EnWG (in Höhe von derzeit 0,059 ct/kWh), die Bilanzierungsumlage gemäß GaBi Gas 2.0 (in Höhe von derzeit 0,57 ct/kWh) und die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie – auf diese Nettopreise, die Energiesteuer, diese Umlagen und die Mehrbelastung aus dem BEHG – die Umsatzsteuer (derzeit: 7%) in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Ausgewiesene Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit teilweise gerundet.
- 2.4 Der Kunde wird über Änderungen nach Ziffer 2.3 spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben, Umlagen (wie z.B. der Gasbeschaffungsumlage und der Gasspeicherumlage) oder hoheitlichen Belastungen belegt, kann die SWVR hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder hoheitlichen Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 2.6 Ziffer 2.5 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 2.5 weitergegebenen Steuer, Abgabe, Umlage oder hoheitlichen Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die SWVR zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.7 Ziffer 2.5 und Ziffer 2.6 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Gas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- 2.8 Nach Ablauf der Erstlaufzeit ist die SWVR berechtigt und verpflichtet die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 2.3 an den Kunden weitergegebenen Steuern, Abgaben und Umlagen – darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind.

Preis Anpassungen nach dieser Ziffer werden nur wirksam, wenn die SWVR dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt.

**2.9 Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung aufgrund von Ziff. 2.8 nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.**

## 3. INFORMATIONEN ZU PAUSCHALBETRÄGEN, PRODUKTEN UND TARIFEN

- 3.1 Bei Zahlungsverzug, Rücklastschriften, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:
 

Mahnung.....	4,00 €
Bearbeitungspauschale für Rücklastschriften.....	3,00 €
Nachinkasso.....	25,00 €
Versuch der Unterbrechung/Unterbrechung der Versorgung.....	42,50 €
Wiederherstellung der Versorgung: innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.....	50,50 €
außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch.....	85,00 €
- 3.2 Die unter Ziffer 3.1 aufgeführten Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung enthalten die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkasso) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- 3.3 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer 0800 446 8200 oder im Internet unter [www.swv-regional.de](http://www.swv-regional.de).

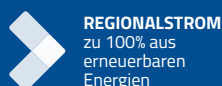
## 4. ANMERKUNGEN ERDGAS

Die Gasbeschaffenheit entspricht den Spezifikationsanforderungen des Netzbetreibers, aus dessen Netz das Erdgas entnommen wird; diese sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Informationen entspricht das Erdgas den Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit, Arbeitsblatt G 260, Januar 2000 (G 260), und in seinen brenntechnischen Kenndaten sowie in seinen Gehalten an Gasbegleitstoffen den Gasen der 2. Gasfamilie. Die Volumenmessung erfolgt mittels geeichter Gaszähler in Kubikmeter im Betriebszustand (m³ V<sub>0</sub>). Die Energie der gelieferten Gasmenge wird in kWh aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt (thermische Gasabrechnung). Beginnt oder endet der Versorgungsvertrag im Laufe eines Abrechnungsjahres, tritt an dessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr. Bei Änderung der Erdgaspreise nach Ziffer 2 kann der Gasverbrauch zeitanteilig abgerechnet werden.

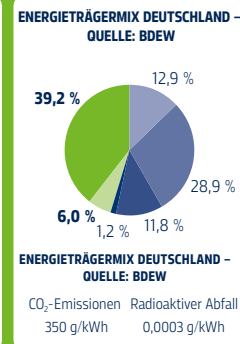
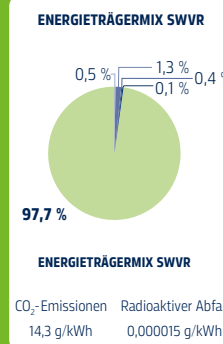
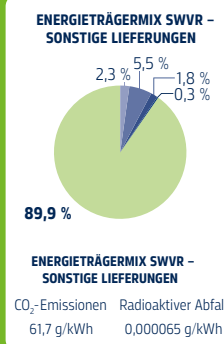
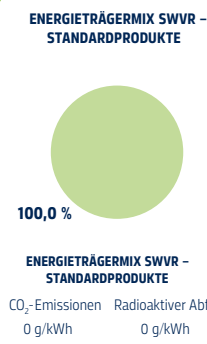
## STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Nachfolgend weisen wir die Zusammensetzung des Stroms aus, den die SWV im Jahr 2021 geliefert hat. Der durchschnittliche Energieträgermix für Deutschland dient jeweils zum Vergleich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Werte teilweise gerundet.



**REGIONALSTROM**  
zu 100% aus erneuerbaren Energien



■ Kernenergie  
 ■ Kohle  
 ■ Erdgas  
 ■ Sonstige fossile Energieträger  
 ■ Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage  
 ■ Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage  
 ■ Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage

## MUSTER WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: SWV Regional GmbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold  
E-Mail: [vertrieb@swv-regional.de](mailto:vertrieb@swv-regional.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

Bestellt am (\*) | erhalten am (\*)

Name des | der Verbraucher(s)

Anschrift des | der Verbraucher(s)

Unterschrift des | der Verbraucher(s)

(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(\*) Unzutreffendes streichen.

## WIR SIND FÜR SIE DA

Haben Sie Fragen oder Wünsche? Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Wir sind gern für Sie da. Ganz persönlich in unseren Kundencentern oder im Internet unter [www.swv-regional.de](http://www.swv-regional.de).

**Kundencenter Dissen**  
SWV Regional GmbH, Dieckmannstraße 2, 49201 Dissen

**Servicezeiten**

Montag, Dienstag, Mittwoch	9:00 – 13:00 Uhr   14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 13:00 Uhr   14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 14:00 Uhr

**Kostenfreie Servicenummer**  
Telefon 0800 446 8200

[www.swv-regional.de](http://www.swv-regional.de) | E-Mail [vertrieb@swv-regional.de](mailto:vertrieb@swv-regional.de)

## 1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1 Das Angebot der SWVR in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.2 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWVR in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.
- 1.3 Eine Belieferung erfolgt grundsätzlich nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1 Die SWVR liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den jeweiligen Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die SWVR als Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 8. Die SWVR ist als Lieferant weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die SWVR an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Energie aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWVR nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

## 3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, der SWVR oder auf Verlangen der SWVR oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Die SWVR wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht nach Ziffer 3.2 abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass die SWVR hieran jeweils ein Verschulden trifft, so kann die SWVR den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWVR, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Prüfung der technischen Einrichtungen (insbesondere Schaltgerät und Messeinrichtungen) erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Diese Frist gilt nicht für die Prüfung der technischen Einrichtungen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt verweigert oder behindert, ist er der SWVR zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder geringer als die Höhe der Pauschale.
- 3.3 Die SWVR kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die SWVR berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4 Zum Ende jedes von der SWVR festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der SWVR eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3.
- 3.5 Der Kunde kann jederzeit von der SWVR verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag

unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

- 3.7 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tageseben, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
4. **Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**
- 4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der SWVR festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag/Überweisung zu zahlen. Soweit der Einzug fälliger Beträge mittels SEPA-Lastschrift vereinbart wurde, ist die SWVR berechtigt, Erst- und Folgelastschriften mit einer verkürzten Einreichungsfrist von einem Tag geltend zu machen. Soweit für SEPA-Lastschriften ein Konto angegeben wird, dessen Inhaber vom Kunden abweicht, obliegen die Informationsverpflichtungen gemäß SEPA-Richtlinien dem Kunden.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug kann die SWVR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 4.4 Gegen Ansprüche der SWVR kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
5. **Vorauszahlung**
- 5.1 Die SWVR ist berechtigt, für den Energieverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.
- 5.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWVR beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.
6. **Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen**
- 6.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, GasVV, GasNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die SWVR nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SWVR verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 6.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SWVR dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt.
- 6.3 **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWVR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.**



**7. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung**

- 7.1 Die SWVR ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“).
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziffer 5.1 ist die SWVR ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der SWVR resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die SWVR auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, hinweisen.
- 7.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 7.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 7.1 oder 7.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

**8. Haftung**

- 8.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV/§ 18 NDAV).
- 8.2 Die SWVR wird in ihrer Eigenschaft als Lieferant unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 8.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Kunden und der SWVR sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Partner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 8.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

**9. Umzug / Übertragung des Vertrags**

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, der SWVR jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 9.2 Die SWVR wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 9.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der SWVR das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 9.3 **Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.**
- 9.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 9.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der SWVR die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWVR z. B. gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SWVR zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 9.5 **Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf die Stadtwerke Versmold GmbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold, zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden zuvor mitzuteilen.**
- 9.6 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine solche Übertragung des Vertrages wird gegenüber dem Kunden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Übertragung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Übertragung in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 9.7 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

**10. Vertragsstrafe**

- 10.1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SWVR berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 10.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 10.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 10.1 und 10.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

**11. Datenschutz / Widerspruchsrecht**

- 11.1 Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.
- 11.2 **Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber der SWVR widersprechen.**

**12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel**

- 12.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Weitere Informationen zum örtlichen Netzbetreiber teilt die SWVR dem Kunden auf Anfrage mit.
- 12.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die SWVR verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die SWVR aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

**13. Streitbelegungsverfahren**

- 13.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere aus dem Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: SWV Regional GmbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold, Telefon: 0800 446 8200, E-Mail: beschwerden@swv-regional.de). Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, am Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 13.2 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69 (Mo.– Di. 10:00 – 16:00 Uhr, Mi. – Do. 10:00 – 12:00 Uhr), E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 13.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.– Fr. 09:00-15:00 Uhr), Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 13.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

**14. Informationen für Endkunden nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

- Gemäß ihrer Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) verweist SWVR den Kunden zum Thema Energieeffizienz auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G sind auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) unter [www.dena.de](http://www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen unter [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de) erhältlich. Umfangreiche Informationen zu Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen kann der Kunde ebenfalls direkt über die SWVR erhalten.

**15. Schlussbestimmungen**

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.